

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 16. November

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Umbenennung der Kirchengemeinde Schiffbek (S. 139). — Unterhaltszuschüsse der Kirchenbeamtenanwärter (S. 139). — Reisekostenvergütung (S. 140). — Kollektenplan für das Kalenderjahr 1965 (S. 140). — Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Schleswig-Holstein (S. 142). — Ökumenischer Abreißkalender (S. 142). — Eingegangenes Schrifttum (S. 143).

## III. Personalien (S. 143).

## Bekanntmachungen

### Umbenennung der Kirchengemeinde Schiffbek

Kiel, den 29. Oktober 1964

Die Kirchengemeinde Schiffbek führt mit sofortiger Wirkung den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kreuzkirchengemeinde  
Schiffbek zu Hamburg-Billstedt“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 23 723/64/I/5/Schiffbek 1

### Unterhaltszuschüsse der Kirchenbeamten- anwärter

Kiel, den 30. Oktober 1964

Die Verordnung der Bundesregierung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I Seite 137) ist durch die Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 13. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 631) mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 geändert worden. Es wird gebeten, die Unterhaltszuschüsse der Kirchenbeamtenanwärter vom 1. Oktober 1964 ab entsprechend festzusetzen. Auf § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 Seite 89) sowie auf die Anordnung des Landeskirchenamts betr. Unterhaltszuschüsse der Kirchenbeamtenanwärter vom 27. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 175) wird hingewiesen.

Der Wortlaut der Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 13. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 631) wird nachstehend, soweit er für die Kirchenbeamtenanwärter in Betracht kommt, auszugsweise abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 25 208/64/VIII/7/B 11

### Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschuß- verordnung

Vom 13. August 1964

Auf Grund des § 79 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1803) wird verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht der Anspruch auf den Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

## 3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes

zweihundertdreiundsechzig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes

dreihundertneununddreißig Deutsche Mark.“

## 4. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe  
des mittleren Dienstes  
siebenundneunzig Deutsche Mark,  
des gehobenen Dienstes  
hundertsechs Deutsche Mark.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt

ist, erhalten die Hälfte des Verheiratetenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keinen Unterhaltszuschuß oder keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärters Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4; hinter Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Ist der volle Verheiratetenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratetenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Verheiratetenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind."

5. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des		
	27.	33.	39.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des mittleren Dienstes	56	110	165
Anwärter des gehobenen Dienstes	67	134	201

## Reisekostenvergütung

Kiel, den 27. Oktober 1964

Nach Abschnitt V der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 1. August 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 107) ist bei unentgeltlich von Amts wegen gestellter Verpflegung das Tagegeld bzw. Teiltagegeld

für amtlich gewährte Morgenkost	um 15 v. H.
für amtlich gewährte Mittagkost	um 30 v. H.
für amtlich gewährte Abendkost	um 30 v. H.

des vollen Tagegeldes zu kürzen. In Abänderung der genannten Bekanntmachung ist in jedem Falle mindestens 25 v. H. des für den jeweiligen Tag zustehenden Tagegeldes zu belassen.

Beispiele:

1. Zuständig 0,3 Tagegeld, Abendverpflegung unentgeltlich von Amts wegen: Es sind zu zahlen 0,25 von 0,3 = 0,075 des vollen Tagegeldes.
2. Zuständig 0,5 Tagegeld, Mittags- und Abendverpflegung unentgeltlich von Amts wegen: Es sind zu zahlen 0,25 von 0,5 = 0,125 des vollen Tagegeldes.

Die vorstehende Regelung ist ab sofort anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 24 614/64/I/4/A 45

## Kollektenplan für das Kalenderjahr 1965

Kiel, den 23. Oktober 1964

Nachstehend wird der von der Kirchenleitung am 4. September 1964 beschlossene Kollektenplan für das Kalenderjahr 1965 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 24 782/64/IX/10/P 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einfammlung	Ertrag ist abzuführen an
1.	Innerkirchliche Aufgaben der DLKD	1. 1. 1965 Neujahr	Landeskirchenamt Kiel, Kto.-Nr. 1065 bei der Landesbank u. Girozentrale in Kiel, Postscheckkonto Hamburg 1390 63
2.	Lutherischer Weltdienst	10. 1. 1965 1. S. n. Epiphania	wie unter lfd. Nr. 1
3.	Landeskirchliche Frauenarbeit	17. 1. 1965 2. S. n. Epiphania	wie unter lfd. Nr. 1
4.	Seemannsmission	31. 1. 1965 4. S. n. Epiphania	Seemannspastor Kieseritzky, Hamburg-Altona, Postscheckkonto Hamburg 703 06
5.	Landesverband f. ev. Kinderpflege (Kindergartenarbeit)	14. 2. 1965 Septuagesimä	wie unter lfd. Nr. 1
6.	Ökumenische Arbeit der LKD u. Auslandsgemeinden	28. 2. 1965 Estomihi	wie unter lfd. Nr. 1
7.	Kirchbauverein	7. 3. 1965 Invokavit	wie unter lfd. Nr. 1
8.	Mütterhilfe (2/3 M, 1/3 Frauenarbeit)	14. 3. 1965 Reminiscere	wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an
9.	Kirchliche Jugendarbeit <sup>1)</sup>	28. 3. 1965 Lätare	wie unter lfd. Nr. 1
10.	Kirchliche Jugendarbeit <sup>1)</sup>	4. 4. 1965 Judika	wie unter lfd. Nr. 1
11.	Kirchliche Jugendarbeit <sup>1)</sup>	11. 4. 1965 Palmarum	wie unter lfd. Nr. 1
12.	Patenkirche Pommern	16. 4. 1965 Karfreitag	wie unter lfd. Nr. 1
13.	Diakonissenanstalten Flensburg u. Alten Eichen	18. 4. 1965 Ostersonntag	je zur Hälfte a) für Alten Eichen, Vereinsbank Altona Kto.-Nr. 1330 b) für Flensburg, Postscheckkonto Hamburg 95 81
14.	Deutsche Bahnhofsmission	25. 4. 1965 Quasimodog.	wie unter lfd. Nr. 1
15.	Diakonissenanstalt Kropp	9. 5. 1965 Jubilare	Postscheckkonto Hamburg 156 07
16.	Kirchenmusik	16. 5. 1965 Kantate	wie unter lfd. Nr. 1 (Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages behalten)
17.	Männerwerk	23. 5. 1965 Kogate	wie unter lfd. Nr. 1
18.	Landesverein für Innere Mission	6. 6. 1965 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission, Postscheckkonto Hamburg 35 10
19.	Diak. Arbeit von M u. SW in den östlichen Gliedkirchen der LKD	13. 6. 1965 Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
20.	Landeskirchl. Hilfswerk (Jugendfürsorge, freiw. Erziehungsbeihilfe, Internate)	27. 6. 1965 2. S. n. Trinitatis	Landeskirchliches Hilfswerk, Kto.-Nr. 3516 beim Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel
21.	Christlicher Blindendienst	11. 7. 1965 4. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
22.	Seidenmission ( <sup>1</sup> / <sub>5</sub> Breklum, <sup>1</sup> / <sub>5</sub> Ostasienmission)	18. 7. 1965 5. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
23.	Landeskirchl. Hilfswerk (Kinder- und Jugenderholung)	25. 7. 1965 6. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 20
24.	Deutscher Evangelischer Kirchentag	1. 8. 1965 7. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
25.	Stadt d. kirchl. Wiederaufbaus in Mitteldeutschland	8. 8. 1965 8. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 20
26.	Palästinawerk ( <sup>3</sup> / <sub>4</sub> ) u. Dienst der Kirche unter den Juden ( <sup>1</sup> / <sub>4</sub> )	22. 8. 1965 10. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
27.	Breklumer Seminar für den missionarischen u. kirchlichen Dienst	5. 9. 1965 12. S. n. Trinitatis	Breklumer Seminar für missionarischen u. kirchlichen Dienst, Postscheckkonto Hamburg 2056 66
28.	Abwehr der Suchtgefahren	12. 9. 1965 13. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
29.	Brüderanstalt Kiedling	26. 9. 1965 15. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
30.	Landeskirchl. Hilfswerk (Kollekte f. d. Patenarbeit in Mitteldeutschland)	3. 10. 1965 Erntedankfest	wie unter lfd. Nr. 20
31.	Bibelverbreitung	10. 10. 1965 17. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1

<sup>1)</sup> Die Kollekte für kirchliche Jugendarbeit unter Nr. 9—11 ist grundsätzlich an allen Konfirmationssonntagen einzusammeln, auch wenn der Konfirmationstermin anders festgelegt wird. Falls an einem oder an mehreren der angeführten Sonntage in der Gemeinde keine Konfirmation stattfindet, braucht die Kollekte nicht erhoben zu werden.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an
32.	Ev. Bund (2/3), Martin-Luther-Bund (1/3)	24. 10. 1965 19. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
33.	Gustav-Adolf-Werk	31. 10. 1965 Reformation	wie unter lfd. Nr. 1
34.	Kriegsgräberfürsorge	14. 11. 1965 vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	wie unter lfd. Nr. 1
35.	Kieler Stadtmission u. Anstalt Bethel (1/2 Stadtmission, 1/2 Bethel)	17. 11. 1965 Buß- und Betttag	wie unter lfd. Nr. 1
36.	Landesverband der Inneren Mission	21. 11. 1965 letzter Sonntag im Kirchenjahr	Landesverband der Inneren Mission, Kto.-Nr. 4991 beim Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel
37.	Volksmission	28. 11. 1965 1. Advent	wie unter lfd. Nr. 1
38.	Schulungswerkstätten d. Hilfswerks f. Versehrte u. Körperbehinderte, Husum	12. 12. 1965 3. Advent	wie unter lfd. Nr. 20
39.	Brot für die Welt	24. 12. 1965 Heiligabend	wie unter lfd. Nr. 1
40.	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum	25. 12. 1965 1. Weihnachtstag	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft, Kto.-Nr. M 50 bei der Spar- u. Darlehnskasse Breklum (Postcheckkonto Hamburg 32 32)
41.	Gesamtkirchl. Notstände und Aufgaben der EKD	31. 12. 1965 Altjahrsabend	wie unter lfd. Nr. 1

### Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Schleswig-Holstein

Das Landeskirchenamt gibt bekannt:

Im Bereich des Landes Schleswig-Holstein haben sich kirchliche Einrichtungen und Verbände, die sich mit Erwachsenenbildung befassen, und evangelische Persönlichkeiten, die leitend in der allgemeinen Erwachsenenbildung tätig sind, zu einer freien Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen

„Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Schleswig-Holstein“.

Folgende Einrichtungen und Verbände sind in der Arbeitsgemeinschaft vertreten:

Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V.

Ev. Gemeindeakademie Lübeck

Heimvolkshochschule Dornhof Ratzburg e. V.

Ev.-Luth. Landvolk-Hochschule Koppelsberg e. V.

Landeskirchliche Männerarbeit

Landeskirchliche Frauenarbeit

Landeskirchliche Jugendarbeit

Ev. Akademikerschaft, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Bund evangelischer Lehrer, Sektion Schleswig-Holstein

Evangelischer Presseverband, Schleswig-Holstein e. V.

Schleswig-Holsteinischer Verband Evangelischer Buchereien.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird durch den für die Erwachsenenbildung zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamts vertreten.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft ist am 28. September 1964 in Kiel gewählt worden:

Vorsitzender: Pastor Dr. Cornils, Ratzburg,

stellvertretender Vorsitzender: Rektor Bretfeld, Hamburg-Garstedt,

Schriftführer: Dezernent für Erwachsenenbildung im Landeskirchenamt Kiel.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich die Förderung der Erwachsenenbildung unter Berücksichtigung des evangelischen Standpunktes zur Aufgabe gemacht. Hierzu gehören besonders die Verstärkung der Mitarbeit aus dem kirchlichen Bereich, die Gewinnung von Mitarbeitern, Begegnungen zwischen den örtlichen Volkshochschulen und Kirchengemeinden, ferner die Koordinierung und Förderung der Einrichtungen der Evangelischen Erwachsenenbildung einschließlich der kirchlichen Buchereiarbeit auf allen Ebenen der kirchlichen Gliederung.

Die Propsteien und Kirchengemeinden werden gebeten, die Gründung dieser Arbeitsgemeinschaft zur Kenntnis zu nehmen, mit ihr zusammenzuarbeiten und sich in allen Fragen der Erwachsenenbildung an sie zu wenden.

J.-Nr. 25 542/64/X/L 65

### Ökumenischer Abreißkalender

Der Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. hat erstmalig für 1965 einen ökumenischen Bildkalender unter dem Titel

„Weltweite Christenheit“

Bilder und Berichte aus der Ökumene herausgebracht. Der Kalender kostet 6,80 DM.

Mit der Herausgabe dieses Kalenders wird das Ziel verfolgt, das Gedankengut der ökumenischen Arbeit stärker in den evangelischen Familien zu verbreiten. Er hat das Format eines Kunstkalenders und führt durch seine hervorragenden Illustrationen mit erläuternden Texten auf der Rückseite in die Weite des ökumenischen Lebens ein.

J.-Nr. 25 375/64/X/A 43

## Eingegangenes Schrifttum

Der furchte-Verlag Hamburg hat darum gebeten, auf folgende Neuerscheinung hinzuweisen:

Karl Kupisch:

„Studenten entdecken die Bibel“

Die Geschichte der Deutschen Christlichen Studentenvereinigung (DCSV), 304 Seiten. In Leinen 19,80 DM.

Der Berliner Kirchenhistoriker, Professor D. Dr. Karl Kupisch, hat in diesem Buche nicht nur die Geschichte einer besonderen Gruppe, sondern ein Stück Kirchengeschichte unseres Jahrhunderts dargestellt. Im Blick auf die akademische Jugend heute und alle, die mit ihr Umgang haben, ist dieses Werk von Bedeutung.

J.-Nr. 24 788/64/X/T 2) c

## Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 23. Oktober 1964 die Studenten der Theologie Klaus-Günter Böttcher aus Domhorst/Post Ost-Steinbek, Siewert Brandt aus Glücksburg, Jürgen Christophersen aus Hamburg-Stellingen, Edda Groth aus Kederstall/Zeide, Christian Zube aus Tjehoe, Diether Kapische aus Schönkirchen, Timm-Hermann Lohse aus Schwesing, Hans-Jürgen Neubert aus Kiel, Hartmut Nielbock aus Lüttau, Hans-Martin Nielsen aus Neugalmshüll, Selga Nielsen aus Kiel und Lothar Weichmann aus flensburg.

Ernannt:

Am 23. Oktober 1964 der Pastor Siegfried Lukas, z. Z. in Hamburg-Kahlstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Nübel, Propstei Sübdangeln;

am 24. Oktober 1964 der Pastor Rudi Mondry, z. Z. in Hamburg-Altona, zum Pastor der Kirchengemeinde Quickborn (3. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 2. November 1964 der Pastor Werner Süchtling, z. Z. in Lunden, zum Pastor der Kirchengemeinde Treia, Propstei Schleswig.

Bestätigt:

Am 2. November 1964 die Wahl des Pastors Siegfried Kruse, z. Z. in Hamburg-Lohbrügge, zum Pastor der Stephanuskirchengemeinde Kroog, Propstei Kiel;

am 2. November 1964 die Wahl des Pastors Gottfried Sesse, z. Z. in Kiel, zum Pastor der Andreaskirchengemeinde Kiel-Wellingdorf (1. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 6. November 1964 die Wahl des Pastors Hans Hermann Kähler, z. Z. in Albersdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Albersdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 1. Oktober 1964 die Vikarin Inge Sembritzki als Vikarin im Dienst der Landeskirchlichen Frauenarbeit Schleswig-Holsteins mit dem Sitz in Neumünster;

am 25. Oktober 1964 der Pastor Jürgen Ehmsen als Pastor der Kirchengemeinde Sörnum/Xantum/Sylt, Propstei Sübdangeln;

am 25. Oktober 1964 der Pastor Egon Lassen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Jürgen-Kirchengemeinde in flensburg, Propstei flensburg;

am 1. November 1964 der Pastor Rudi Mondry als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Gestorben:



Vikarin

**Johanna Heckmann**

geb. Winterberg

geboren am 7. 6. 1905 in Cronenberg b. Wuppertal, gestorben am 7. 10. 1964 in Kiel.

Die Verstorbene war nach dem Abschluß ihrer theologischen Ausbildung in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen tätig: in Schlieben und in Wittenberg als Leiterin eines Katechetischen Seminars, in Halle als Krankenhausseelsorgerin. Seit 1953 war sie mit der Durchführung von Religionsgesprächen an den Berufsschulen der Stadt Kiel beauftragt. Sie war Vertrauensvikarin für die Vikarinnen unserer Landeskirche und Mitglied der Erziehungskammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.



Pastor

**Gerhard Bogdan**

geboren am 8. Mai 1909 in Königsberg, gestorben am 19. Oktober 1964 in Hamburg-Lohbrügge.

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1934 ordiniert und war anschließend Hilfsprediger in Königsberg, Landsberg und Marienwerder. Seit dem 1. April 1937 war er Pastor in Marienwerder. Nach Kriegsende verwaltete der Verstorbene die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Sehestedt, Samwarde, Sabdeby und Sasel. Am 9. November 1952 wurde er als Pastor der Kirchengemeinde Sasel (2. Pfarrstelle) eingeführt. Seit dem 3. April 1955 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der Kirchengemeinde Lohbrügge (2. Pfarrstelle).